

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0379/17

Titel

Dringliche Informationsaufforderung - Sicherheitsmängel bei der Multifunktionsarena

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Das Stadionhandbuch des DFB (Lizensierungsordnung, Anhang VI: Regelwerk für Stadien und Sicherheit), welches Grundlage für die Beurteilung der Sicherheit bzw. bestehender Mängel ist, unterscheidet grundsätzlich baulich/infrastrukturelle und organisatorisch/betriebliche Aspekte.

Hierin werden die jeweiligen Mindestanforderungen fixiert. Durch über diese Anforderungen hinausgehende bauliche Maßnahmen können im Gegenzug die Anforderungen an die organisatorischen Maßnahmen verringert werden. Sofern demnach der ehemalige Sicherheitsbeauftragte des FC Rot-Weiß Erfurt von Beginn der Stadionplanung an seine "Bedenken" vorgebracht hat, geschah dies nicht ganz uneigennützig, da dieser einerseits die Finanzierung der baulichen Maßnahmen in keiner Form verantworten muss, hierdurch aber im laufenden Betrieb seinen Aufwand reduzieren kann.

Bezüglich der in der Thüringer Allgemeinen benannten Sicherheitsmängel an den Toren wurde gegenüber dem Totalübernehmer ein bestehender Mangel hinsichtlich der Torschließungen angezeigt und wird durch diesen abgestellt. Es darf jedoch nicht verkannt werden, dass die Anforderungen an die Verschlussicherheit der Tore sowohl durch das Stadionhandbuch als auch durch die Feuerwehr aus Entfluchtungsaspekten (leichte Öffnung bzw. Einhandöffnung) relativiert werden. In der Folge bedarf es demnach organisatorischer Maßnahmen, die Stadionbesucher bereits im Vorhinein am Erreichen dieser Tore zu hindern.

Für die ebenfalls als Sicherheitsmangel benannten Tore werden die Anforderungen gemäß Artikel 31 des Stadionhandbuchs wie folgt definiert:

- Abtrennungen – mindestens 2,20 m hoch –, welche den Wechsel von Zuschauern in die anderen Bereiche verhindern (Sektorentrennung),
- Sektorentrennung zwischen Heim und Gästefans ist "ist besonders stabil auszubilden",
- Abschränkungen, wie Umwehungen, Geländer, Wellenbrecher, Zäune, Absperrgitter oder Glaswände in den für Zuschauer zugänglichen Bereichen müssen so bemessen sein, dass sie dem Druck einer Personengruppe standhalten.

Das Stadion verfügt über die notwendigen Sektorentrennungen, die Zäune weisen die Mindesthöhe von 2,20 m auf. Erst im Nachhinein wurde durch die Polizei/Ordnungsdienst gerügt, dass die Zaunelemente mit den Spitzen nach unten montiert wurden. Hier war jedoch aus Gründen bestehender Verletzungsgefahren beim Übersteigen zunächst die Montage mit den Spitzen nach unten gefordert worden. Die Gründe für die Abkehr von dieser Auffassung sind diesseits nicht bekannt.

Unterschiedliche Auffassungen können demnach allenfalls dahingehend bestehen, was unter den unbestimmten Rechtsbegriffen "besondere Stabilität" und "dem Druck einer Personengruppe standhaltend" subsumierbar ist.

Unzweifelhaft haben die Zäune dem bloßen Druck der Fans standgehalten. Das permanente Rütteln der Fans an den Zäunen ist hingegen nicht als Druck zu verstehen. Die Verbindung von technischen und organisatorischen Maßnahmen lässt hierbei einzig den Schluss zu, dass die Zäune dem Erstangriff der Fans standhalten sollen. In der nächsten Phase ist das Einschreiten der Polizei- und Ordnungskräfte gegen Ausschreitungen vorgesehen (vgl. Art. 55 Abs. 7 Stadionhb.). Eine besondere Stabilität kann darüber hinaus aus 2 Gesichtspunkten ebenfalls nicht verneint werden: Einerseits zeigen die Videoaufnahmen zum Vorfall deutlich, dass die Zaunpfähle

einschließlich der -felder nach dem Einwirken der Fans wieder in ihren Ausgangszustand zurückgehen und weder an den Fundamenten noch den Zaunelementen selbst Beschädigungen festzustellen waren. Zum anderen verwendet der Sicherheitsdienst vom FC Rot-Weiß Erfurt grundsätzlich einen Pufferblock für die Trennung von Heim- und Gästefans ungeachtet der Frage der Klassifizierung des jeweiligen Spiels. Derartige Sicherheitsvorkehrungen sind gemäß Stadionhandbuch eigentlich nur im Falle erhöhten Risikos erforderlich.

Es bestehen demnach hinsichtlich der baulichen Ausführung keinerlei Anhaltspunkte, dass diese im Widerspruch zu den Regularien des Stadionhandbuchs stünde. Insofern sind zusätzliche technische/bauliche Sicherheitsmaßnahmen grundsätzlich realisierbar, gingen allerdings alleinig zu Lasten des entsprechenden Auftraggebers und können nicht dem Totalübernehmer angelastet werden.

Weiterhin kritisiert wird von Ordnungsbehörden/Sicherheitsdienst die Ausführung der Beschaffenheit von Flächen, hier einer Split-Schicht im Stadionumlauf. Es ist streitig, inwieweit dieser Kies als Wurfmaterial verwendet werden könnte. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass bereits in der Vergangenheit Teile des Stadionumlaufs mit Kies ausgeführt waren und hierzu bislang keinerlei Beanstandungen erfolgten. Des Weiteren ist fraglich, inwieweit nicht die zur Mitführung erlaubten Feuerzeuge oder dgl. als Wurfgeschosse erheblich geeigneter sind als dieses Material. Schlussendlich bestehen zur gewählten Ausführung aktuell keine hinreichenden Alternativen. Einerseits ist das für die Verfüllung verwendete Abbruchmaterial nicht geeignet, eine versickerungsfähige wassergebundene Wegedecke herzustellen. Gleichermaßen kann eine Herstellung einer Asphalt-schicht wegen der damit verbundenen Versiegelung dieser, nicht unerheblichen Flächen aufgrund der ohnehin bestehenden Kapazitätsengpässe in der Abwasserentsorgung nicht realisiert werden. In jedem Fall stellt auch diese Ausführung keinen vom Totalübernehmer zu vertretenden Mangel dar.

Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, dass originärer Zweck der Komplexmodernisierung eine polyvalente, multifunktionale Veranstaltungsstätte war und ist. Insofern widerspricht mit Hinblick auf die nachzuweisende touristische Nutzung die regelmäßig vertretene Auffassung, dass das Stadion insbesondere dem Fußball dienen würde, dem Förderzweck. Es kann demnach durchaus darüber diskutiert werden, inwieweit die Umsetzung der vergleichsweise hohen Sicherheitsanforderungen allein für den Fußball dem optischen Erscheinungsbild der Arena zu- oder abträglich war. Es wurden die bereits benannten Mindestanforderungen des Stadionhandbuchs umgesetzt. Es scheint dem Förderzweck nicht dienlich, die Arena wegen einzelner Personen mit hoher Gewaltbereitschaft zu einem Hochsicherheitstrakt umzubauen, und damit die überwiegende Zahl friedfertiger Besucher im Sporterlebnis zu beschränken. Diese extremen baulichen Sicherheitsmaßnahmen würden durch ihre starke Präsenz auch den Eindruck auf trainierende Leichtathleten, Schüler des Sportgymnasium etc. deutlich negativ beeinflussen.

Dem entsprechend ist es auch nicht die Absicht der Verwaltung, potenzielle Kosten zum Beheben von baulichen Sicherheitsmängeln an den FC Rot-Weiß Erfurt weiterzureichen. Eine Beteiligung des Vereins an der baulichen Umsetzung der Arena hat es bislang nicht gegeben, diese zukünftig auch nicht beabsichtigt. Unzweifelhaft ist gemäß Art. 3 der Stadionordnung über die "öffentlich-rechtliche Verantwortung des Betreibers für die Einhaltung der bau- und versammlungsstättenrechtlichen Anforderungen" hinaus jedoch alleinig der Club für die Sicherheit bei den Spielen verantwortlich. Ihm als Veranstalter obliegt z.B. die Aussprache von Stadionverboten. Allein durch derartige Maßnahmen kann eine verursachergerechte Inanspruchnahme von Störern erreicht werden. Aus diesem Grund ist der Verein auch in erster Linie für die Gewährleistung der organisatorischen Maßnahmen verantwortlich.

gez. Batschkus/Cizek
Unterschrift Werkleitung

21.02.2017
Datum